

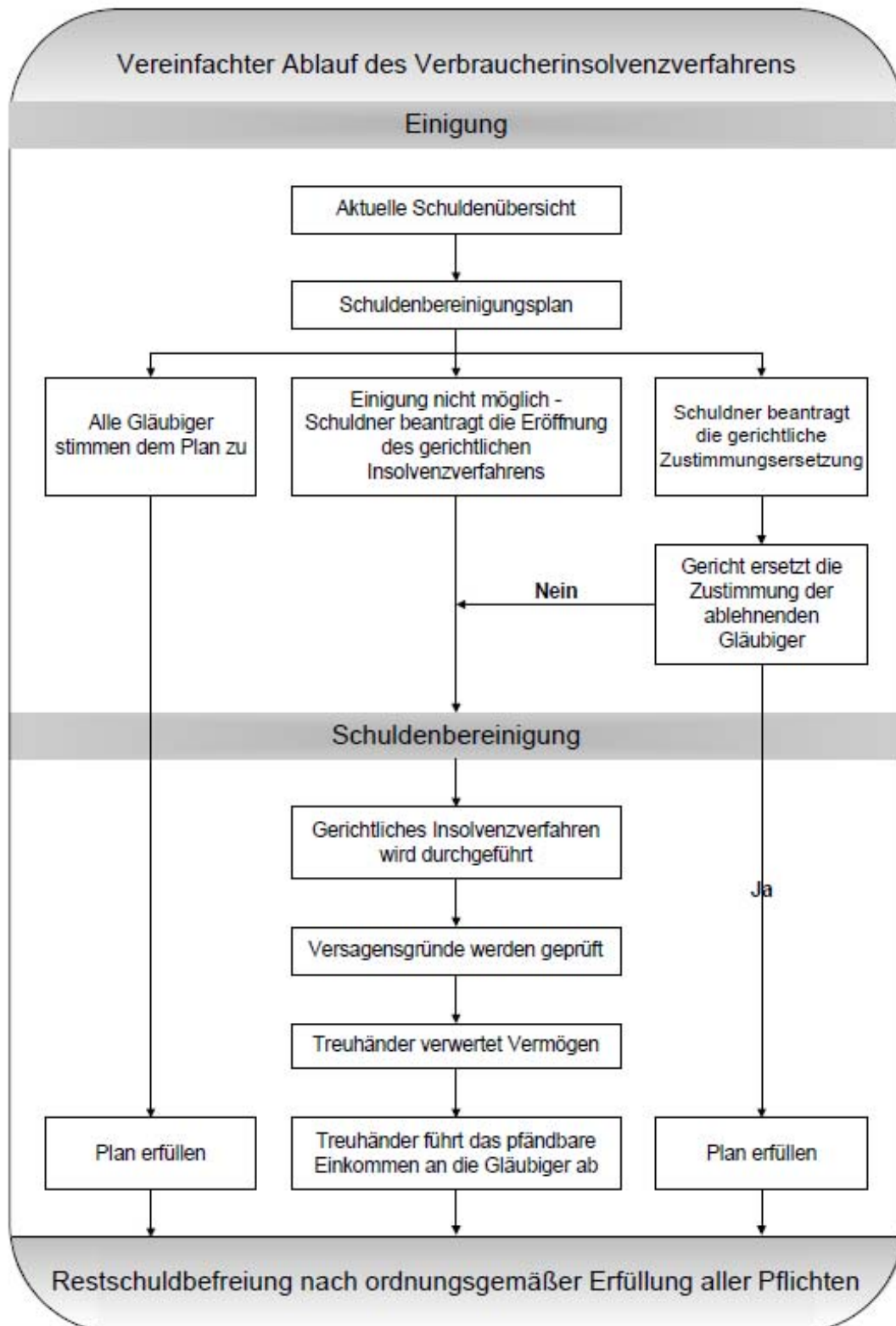
# Verbraucherinsolvenzverfahren



**Eine Information der zuständigen Beratungsstellen  
im Caritasverband für die Diözese Eichstätt**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Überblick	2
2. Verbraucherinsolvenzverfahren - was ist das?	3
3. Voraussetzungen	3
4. Wie viel erhält ein Gläubiger im gerichtlichen Insolvenzverfahren?	3
5. Schuldenbereinigung	4
6. Welche Pflichten gibt es?	6
7. Ist das Verfahren für mich sinnvoll?	7
8. Wie geht man vor?	7
9. Kosten	7
10. Hindernisse	8
11. Häufig gestellte Fragen	8
12. Fragebogen für die Vorbereitung Ihres Insolvenzverfahrens	10

## 1. Überblick

[zum Inhalt](#)

## 2. Verbraucherinsolvenzverfahren - was ist das?

[zum Inhalt](#)

Seit dem 1. Januar 1999 bietet die Insolvenzordnung überschuldeten Menschen die Möglichkeit, in einem Verbraucherinsolvenzverfahren von den Schulden befreit zu werden. Hier erhalten Sie die wichtigsten Informationen zum Ablauf des Verfahrens, um zu prüfen, ob das Verbraucherinsolvenzverfahren für Sie der richtige Weg zur Entschuldung ist.

## 3. Voraussetzungen

[zum Inhalt](#)

Um ein Verfahren zur Schuldenbefreiung beantragen zu können, muss man überschuldet und zahlungsunfähig sein. Das heißt, es muss dem Schuldner unmöglich sein, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Der Schuldner muss sich vor Antragstellung um eine Einigung mit seinen Gläubigern bemüht haben. Bevor man für eine Einigung allen Gläubigern einen Vorschlag zur Schuldenbereinigung unterbreiten kann, benötigen Sie eine aktuelle Schuldenübersicht. Falls noch nicht geschehen, sollten Sie Ordnung in Ihre Unterlagen bringen. Eine Liste, in der Sie

- Gläubiger und deren Anwalt bzw. Inkassobüro
- die Höhe der Forderung
- aktueller Stand (Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung, Zahlungsaufschub oder dergleichen) und
- Bemerkungen

erfassen, verschafft Ihnen einen guten Überblick.

Nehmen Sie alle Schulden in die Liste auf, auch den Dispokredit oder das Darlehen, welches Sie von der Tante erhalten haben. Diese erste Übersicht muss noch nicht perfekt sein, um auf dieser Grundlage einen Schuldenbereinigungsplan aufzustellen. Besonders die Höhe der Forderungen aller Gläubiger muss aktualisiert werden, schließlich werden durch Zinsen und Kosten die Schulden täglich höher. Mit Hinweis auf das beabsichtigte Insolvenzverfahren sind Gläubiger verpflichtet, Ihnen eine aktuelle Forderungsaufstellung anzufertigen.

*Tipp: Mit dem Schreiben an alle Gläubiger, in dem Sie um eine aktuelle Forderungsaufstellung bitten, informieren Sie auch, dass Sie zahlungsunfähig sind und beabsichtigen, das Verbraucherinsolvenzverfahren für sich zu nutzen. Dies schreckt manchen Gläubiger auf, der nun mit Hilfe des Gerichtsvollziehers oder einer Kontopfändung schnell vermutete Rücklagen vollstrecken lässt. Sie sollten das erste Anschreiben daher erst nach einer Beratung in einer anerkannten Insolvenzberatungsstelle abschicken.*

Auf der Grundlage der aktuellen Schuldenübersicht, unterbreiten Sie den Schuldenbereinigungsplan. Der Gesetzgeber hat nicht festgelegt, wie dieser Plan aussehen muss. Gläubiger werden jedoch nur dann einem Plan zustimmen, wenn sie für sich einen Vorteil erkennen und durch die außergerichtliche Einigung mehr erhalten als durch das gerichtliche Insolvenzverfahren.

## 4. Wie viel erhält ein Gläubiger im gerichtlichen Insolvenzverfahren?

[zum Inhalt](#)

Jeder Gläubiger erhält 72 Monate seinen Anteil aus der „Masse“. Die Masse wird gespeist durch das Vermögen und den pfändbaren Betrag des laufenden Einkommens (siehe „Häufig gestellte Fragen“ Seite 8). Alle Gläubiger erhalten somit voraussichtlich den Erlös aus der Vermögensverwertung plus 72 Mal den pfändbaren Betrag minus Kosten für das Gericht und den Treuhänder. Absehbare Änderungen in der Pfändbarkeit Ihres Einkommens sollten Sie berücksichtigen, zum Beispiel wenn ein Kind wirtschaftlich selbständig wird oder Sie erwarten die Geburt eines Kindes.

*Beispiel: Vermögen ist nicht vorhanden, pfändbar sind 50 € monatlich. In 72 Monaten fließen voraussichtlich 3600 € in die Masse. Da die Kosten für Gericht und Treuhänder aus der Masse zu tilgen sind, erhalten alle Gläubiger im gerichtlichen Insolvenzverfahren voraussichtlich insgesamt weniger als 2000 €. Ein Gläubiger mit einem Anteil von 25 % an Ihren gesamten Schulden erhält in 72 Monaten weniger als 500 €. Außergerichtlich können Sie diesem Gläubiger Hoffnung auf 900 € machen, da die dann Kosten für das Gericht und den Treuhänder entfallen. Beachten Sie: Wenn Sie den pfändbaren Betrag anbieten, handelt es sich immer um eine Prognose. Dieser Betrag kann sich erhöhen (bei höherem Einkommen) oder verringern (weitere Unterhaltsberechtigten, Verringerung des Einkommens).*

Grundsätzlich dürfen Gläubiger nicht bevorzugt werden. Das heißt, jeder erhält seinen prozentualen Anteil aus der Masse. Sie können außergerichtlich auch feste Beträge anbieten, entweder eine feste Rate über die Laufzeit oder eine Einmalzahlung. Dies setzt voraus, dass Sie die feste Rate in der vereinbarten Laufzeit auch tatsächlich zahlen können (denken Sie an Mieterhöhungen, an Arbeitslosigkeit ...). Bei einer Einmalzahlung müssten Sie den entsprechenden Betrag beschaffen. Die Vor- und Nachteile solcher Regelungen sollten Sie mit erfahrenen Schuldnerberatern besprechen.

Beachten Sie, dass außergerichtliche Einigungen nur von staatlich zugelassenen Stellen oder Personen im Insolvenzverfahren anerkannt werden. Fragen Sie nach der Zulassung.

Nun verzweigt sich das Verfahren in drei mögliche Richtungen:

1. Stimmen alle Gläubiger Ihrem Vorschlag zu, gilt der Plan als angenommen. Mitunter gelingt es über Nachverhandlungen, ablehnende Gläubiger vom Vorteil einer außergerichtlichen Einigung zu überzeugen.
2. Wenn auch nur ein Gläubiger ablehnt, ist der Einigungsversuch gescheitert. In diesem Fall können Sie die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens beantragen. Im Antrag geben Sie umfassend Auskunft zu Ihrer Einkommens- und Vermögenslage und zu Ihrer Schulden. Vorlegen müssen Sie auch eine Bescheinigung, in der Ihnen eine zugelassene Insolvenzberatungsstelle oder ein Anwalt bestätigt, dass Sie sich ernsthaft um eine außergerichtliche Schuldenbereinigung bemüht haben. Diese Bescheinigung ist 6 Monate lang nach Scheitern der Verhandlungen gültig.

*Tipp: Holen Sie sich von Ihrem zuständigen Insolvenzgericht ein Antragsformular. Sie erhalten beim Lesen des Antrags ein Gespür für das Verfahren und die möglichen Hürden.*

3. Sollten weniger als die Hälfte der Gläubiger den Plan abgelehnt haben (die weniger als die Hälfte Ihrer Gesamtschulden fordern), können Sie bei Gericht beantragen, deren Zustimmung zu ersetzen. Im obigen Beispiel dürften höchstens 2 Gläubiger ablehnen mit weniger als 10.000 € Forderungen gegen Sie. Ersetzt das Gericht die Zustimmung der ablehnenden Gläubiger, ist der Schuldenbereinigungsplan für Sie und für alle Gläubiger bindend (gerichtlicher Vergleich).

## 5. Schuldenbereinigung

[zum Inhalt](#)

Für den Fall, dass Ihnen die außergerichtliche Einigung geglückt ist oder das Gericht die Zustimmung ablehnender Gläubiger ersetzt hat, müssen Sie bis zur Restschuldbefreiung die vereinbarten Pflichten erfüllen. Ihre Pflichten ergeben sich aus dem angenommenen Schuldenbereinigungsplan, vor allem

- die Ratenzahlung in vereinbarter Höhe (das pfändbare Einkommen oder ein fester Betrag) und/oder die Einmalzahlung eines festen Betrages und
- die Pflicht, zu arbeiten bzw. sich intensiv um Arbeit zu bemühen.

Weitere Vereinbarungen sind zum Beispiel die Informationspflicht über entscheidende Veränderungen, keine Zwangsvollstreckung, wenn Sie den angenommenen Plan ordnungsgemäß erfüllen, Regelungen zur vorzeitigen Kündigung usw.

*Tipp: Geben Sie den Gläubigern keine Möglichkeit, den angenommenen Plan zu kündigen. Achten Sie auf pünktliche Zahlung der Raten, informieren Sie rechtzeitig über Veränderungen. Bei Störungen (Sie haben eine Rate vergessen, Gläubiger akzeptieren nicht Ihre Nachweise ...) - reagieren Sie umgehend! Ihre Schuldnerberatung unterstützt Sie auch in dieser Situation.*

Wenn eine außergerichtliche bzw. gerichtliche Einigung mit den Gläubigern nicht möglich ist, können Sie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen. Grundsätzlich wird das Verfahren schriftlich durchgeführt, Sie müssen nicht persönlich bei Gericht erscheinen. Obwohl dem Antrag eine umfangreiche Erläuterung zu den einzelnen Punkten beigefügt ist, werden vermutlich Fragen offen bleiben. Sie können sich an Ihre Schuldnerberatungsstelle wenden, die Ihnen bereits das Scheitern der außergerichtlichen Einigung bescheinigt hat.

*Achtung: Wenn Sie einen Rechtsanwalt mit der außergerichtlichen Einigung beauftragt haben, wird dieser für die Hilfe beim Ausfüllen des Antrages eine Gebühr verlangen. Fragen Sie also nach.*

Der Antrag wird vom Gericht auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Angaben gründlich geprüft. Sie werden vom Gericht aufgefordert, den Antrag nachzubessern, wenn es zu Ihren Angaben Fragen gibt. Beachten Sie unbedingt die vorgegebene Frist! Nach Ablauf der Frist gilt Ihr Antrag als zurückgenommen. Sollten Sie nicht verstehen, was das Gericht im Einzelnen von Ihnen will, fragen Sie bei Gericht nach oder wenden Sie sich an Ihre Schuldnerberatung.

Ist der Antrag in Ordnung, wird das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet und ein Treuhänder bestimmt. Der Treuhänder sorgt dafür, dass Ihr Vermögen verwertet und Ihr pfändbares Einkommen an ihn abgeführt wird. Zu diesem Zweck legt er die von Ihnen mit dem Antrag abgegebene Abtretung bei Ihrem Arbeitgeber, beim Arbeitsamt oder bei der Rentenzahlstelle (an der Quelle Ihres Einkommens) vor. Diese erfahren somit von Ihrer Zahlungsunfähigkeit.

*Tipp: Gehen Sie offensiv mit Ihrer Insolvenz um. Informieren Sie Ihren Arbeitgeber über den Antrag. Schließlich sind Sie aktiv geworden und wollen wieder schuldenfrei werden. Es ist ein Unterschied, ob Gläubiger Abtretungen oder Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse bei Ihrem Arbeitgeber offenlegen, oder ob Sie selbst die Sache in die Hand nehmen.*

Der Treuhänder informiert in der Regel Ihren Vermieter und Ihre Bank über das laufende Insolvenzverfahren. Sollte Ihre Bank das Konto sperren, wenden Sie sich umgehend an den Treuhänder. Er wird in der Regel dafür sorgen, dass Sie wieder über Ihr Konto verfügen können.

Das Gericht veröffentlicht im Bundesanzeiger - und über das Internet, dass Sie das Insolvenzverfahren beantragt haben. Alle Gläubiger sollen ihre Forderungen anmelden, auch die noch nicht informierten Gläubiger. Der Grund: Die Restschuldbefreiung wirkt umfassend gegen alle Gläubiger (Ausnahme: siehe "Häufig gestellte Fragen - Werde ich alle Schulden los?" Seite 8). Gläubiger, die sich nicht am Verfahren beteiligen, können dann ihre Forderungen nicht mehr gerichtlich durchsetzen.

Das Gericht prüft nicht, ob die Forderungen der Höhe bzw. dem Grunde nach stimmen. Wenn Sie nicht widersprechen, wird die Forderung in die sogenannte Insolvenztabelle eingetragen. Bis zum Schlusstermin kann jeder Gläubiger anmelden, dass Sie von der Forderung

nicht restschuldbefreit werden sollen. Dazu muss er schlüssig darlegen, dass Sie vorsätzlich eine unerlaubte Handlung begangen haben (z. B. Krediterschleichung). Lassen Sie sich beraten, wie Sie sich in dieser Situation verhalten sollten.

Das Gesetz sieht die Restschuldbefreiung für redliche Schuldner vor. Daher prüft das Gericht auf der Grundlage Ihrer Angaben im Antrag oder auf Hinweis eines Gläubigers insbesondere, ob Sie

- in den letzten drei Jahren falsche Angaben in schriftlichen Anträgen oder Verzeichnissen gemacht haben (z. B. Kreditantrag, Antrag auf Sozialhilfe, Leistungen des Arbeitsamtes, Wohngeld, Steuererklärung usw.),
- wegen Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht oder Gläubigerbegünstigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
- bereits in den letzten zehn Jahren die Restschuldbefreiung erteilt wurde bzw. vom Gericht versagt wurde,
- im Jahr vor dem Antrag Ihr Vermögen verschwendet haben,
- im Insolvenzverfahren mitwirken.

Bei der Verteilung der Insolvenzmasse (Ihr verwertetes Vermögen, das pfändbare Einkommen) gibt es eine Besonderheit: Wenn Sie einem Gläubiger zur Sicherung seiner Forderung ihr pfändbares Einkommen abgetreten haben (meist bei Kreditverträgen), erhält dieser Gläubiger für maximal zwei Jahre den gesamten pfändbaren Betrag. Die anderen erhalten in diesem Fall nur ihren Anteil am verwerteten Vermögen, erst ab dem dritten Jahr nach Eröffnung des Verfahrens wird das pfändbare Einkommen anteilig - je nach Forderungshöhe - verteilt. Können mehrere Gläubiger wirksame Abtretungen vorlegen, wird der Gläubiger mit der ältesten Abtretung vorrangig bedient.

Ist das Vermögen verwertet, die Insolvenztabelle erstellt und kann nichts gegen Sie vorgebracht werden, hebt das Gericht das Insolvenzverfahren auf und kündigt an, dass Sie bei ordnungsgemäßer Erfüllung aller Pflichten nach Ablauf von sechs Jahren (ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens) von den restlichen Schulden befreit werden.

## 6. Welche Pflichten gibt es?

[zum Inhalt](#)

Es besteht vor allem die Pflicht, einer „angemessenen Erwerbstätigkeit“ nachzugehen. Was „angemessen“ ist, wird im Gesetz nicht definiert. Ihre Qualifikation, Ihre Gesundheit und Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt spielen sicherlich eine Rolle.

Wenn Sie arbeitslos sind, sollten Sie alle Bewerbungsbemühungen dokumentieren. Es könnte sein, dass geprüft wird, ob Sie sich ausreichend um Arbeit bemüht haben.

Informieren Sie den Treuhänder rechtzeitig, wenn Sie umziehen, einen neuen Job ausüben, Nebeneinkünfte erzielen, sich der Pfändungsbetrag verändert (Eheschließung bzw. -scheidung, Geburt eines Kindes, wirtschaftliche Selbständigkeit eines Kindes usw.), wenn Sie erben. Geben Sie Auskunft, wenn der Treuhänder etwas von Ihnen wissen will. Mangelnde Mitwirkung kann auf Antrag eines Gläubigers dazu führen, dass Sie keine Restschuldbefreiung erhalten.

Sie dürfen keinem Gläubiger einen Sondervorteil verschaffen. Wenn sich Gläubiger mit neuen Angeboten oder Mahnungen an Sie wenden, verweisen Sie auf das Insolvenzverfahren und informieren den Treuhänder.

*Tipp: Wenn Sie unsicher sind, ob Sie informieren müssen, wenden Sie sich an Ihre Schuldnerberatung.*

## **7. Ist das Verfahren für mich sinnvoll?**

[zum Inhalt](#)

Bei der Beantwortung dieser Frage stehen zunächst ganz persönliche Faktoren im Vordergrund: Haben Sie sich beispielsweise gerade getrennt, ist vielleicht die Scheidung vorrangig? Brauchen Sie zunächst alle Kraft für ärztliche Behandlungen oder für den Kampf gegen ein Suchtproblem? Vielleicht sind Sie gerade auf Arbeitssuche und werden unter Umständen wegziehen?

Entscheidend ist: Wollen und können Sie in den nächsten Jahren genug Zeit und Energie für das Verfahren aufbringen? Oder haben vielleicht andere Aufgaben Vorrang?

Neben dieser persönlichen Entscheidung gibt es jedoch auch eine Reihe formaler Anforderungen an Sie:

## **8. Wie geht man vor?**

[zum Inhalt](#)

Das Verbraucherinsolvenzverfahren können Sie beantragen, wenn Sie zahlungsunfähig sind, also nicht mehr alle Zahlungsverpflichtungen erfüllen können oder dies in absehbarer Zukunft eintreten wird.

Die Eröffnung des Verfahrens bei Gericht muss mit einem bestimmten Antragsformular beantragt werden.

Es wird für einzelne Personen durchgeführt. Das heißt auch Lebenspartner mit gemeinsamen Schuldverpflichtungen müssen getrennte Anträge stellen.

Haben Sie einmal eine selbständige Tätigkeit ausgeübt, können Sie das Verbraucherinsolvenzverfahren nicht beantragen, wenn Sie 20 oder mehr Gläubiger haben und/oder Forderungen von ehemaligen Arbeitnehmern bestehen (Lohn, Arbeitnehmer-Anteile von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen, Lohnsteuer). Auch wenn sie aktuell selbständig tätig sind, müssten Sie ein Regelinsolvenzverfahren beim Amtsgericht beantragen.

## **9. Kosten**

[zum Inhalt](#)

Ab Einreichen des Antrages bei Gericht entstehen Gebühren für die Bearbeitung des Antrages, Portokosten sowie Gebühren für die Arbeit des Treuhänders. Die Höhe dieser Kosten hängt vor allem von der Anzahl Ihrer Gläubiger sowie von der Höhe Ihres pfändbaren Einkommens ab. Insgesamt müssen Sie mit ca. 1.000 bis 2.500 € rechnen. (Abweichungen im Einzelfall möglich)

Sollten diese Kosten nicht aus Ihrem Vermögen gedeckt werden können (Lebensversicherung o.ä.), können Sie einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten stellen. Diese werden dann zunächst ausgelegt. Sobald Sie während des Verfahrens pfändbare Beträge erzielen, werden diese dann zunächst auf die entstandenen Kosten verrechnet. Erst wenn diese getilgt sind, werden Zahlungen an die Gläubiger vorgenommen.

Sollten Sie während der gesamten 6 Jahre Erfüllungsphase über kein pfändbares Einkommen verfügen, erhalten Sie die Restschuldbefreiung für alle Schulden, nur die Verfahrenskosten bleiben noch übrig. Ähnlich wie bei der Prozesskostenhilfe müssen Sie dann noch 4 Jahre nachweisen, ob sich Ihre finanzielle Situation verbessert hat (und ggf. Raten zahlen). Nach 4 Jahren werden dann auch diese Kosten auf Antrag erlassen.



## 10. Hindernisse

[zum Inhalt](#)

Das Verbraucherinsolvenzverfahren sollten Sie noch nicht vorbereiten, wenn Sie aktuelle Miet- oder Energieschulden haben. Hier sollten dringendere Maßnahmen im Vordergrund stehen, um Ihre Wohnung oder die Stromversorgung zu erhalten.

Gleiches gilt für Geldstrafen oder Geldbußen: Diese können Sie nicht einfach als Forderung in den Insolvenzplan aufnehmen. Extra-Zahlungen an diese Gläubiger (zum Beispiel Polizeipräsidenten) dürfen nicht eigenmächtig geleistet werden (Gläubigerbevorzugung). Ohne Zahlungen droht jedoch eine Ersatzfreiheitsstrafe. Sollten Geldbußen oder -strafen offen sein, besprechen Sie dies bitte mit Ihrer Beratungsstelle.

In den Insolvenzplan müssen alle derzeit offenen Verbindlichkeiten aufgenommen werden – sowohl private Darlehen (die 3.000 €, die Oma mir mal geliehen hat), als auch der genutzte Dispo. Häufig ist es notwendig, ein neues Girokonto zu eröffnen. Ratenkäufe, z. B. das Abzahlen einer Küche oder Raten auf ein Sofa bei einem Versandhaus, sind auch Schulden und in die Insolvenztabelle aufzunehmen. Eine Weiterführung während des Verfahrens ist nicht möglich. Dies entspricht der Logik des Insolvenzverfahrens: Entweder sind Sie zahlungsunfähig oder Sie sind es nicht.

Ziel des Verfahrens ist in der Regel die Restschuldbefreiung. Wie Sie bereits gelesen haben, kann diese jedoch für Forderungen versagt werden, welche aus unerlaubter Handlung stammen. Prüfen Sie also, welche Summen betroffen sein könnten und ob sich ein Verfahren noch lohnt, falls diese Forderungen am Ende übrig bleiben.

Die Restschuld wird generell nicht erteilt, wenn bekannt wird, dass eine rechtskräftige Verurteilung gemäß § 283ff StGB vorliegt, d.h. wenn Sie schon einmal wegen Bankrott oder Konkursverschleppung verurteilt wurden. Gleiches gilt, wenn bekannt wird, dass Sie in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung irgendwo vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben, um Zahlungen zu vermeiden (z.B. Steuern) oder um Gelder zu erhalten (z.B. Selbstauskunft Bank, Sozialamt).

Die Gefahr der Versagung der Restschuldbefreiung ist ebenfalls gegeben, wenn Sie in den letzten 2 Jahren Wertgegenstände verschenkt oder in den letzten 4 Jahren unter Preis an nahestehende Personen verkauft haben (Vermögensverschiebung).

*Tipp: Die Frage, ob das Verbraucherinsolvenzverfahren auch für Sie der richtige Weg ist, sollten Sie noch einmal ausführlich mit Ihrem Schuldnerberater besprechen. Nutzen Sie dafür den nachfolgenden Fragebogen. Aus diesem können Sie und Ihr Berater schneller erkennen, ob es Gründe gibt, in Ihrem Fall das Verfahren nicht oder noch nicht zu beginnen.*

## 11. Häufig gestellte Fragen

[zum Inhalt](#)

### Werde ich alle Schulden los?

Wenn zu Ihren Schulden auch Bußgelder, Geldstrafen oder sogenannte Forderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung (z. B. Schadenersatz) gehören - nein. Auch Schulden, die während des Insolvenzverfahrens neu entstehen, werden nicht erlassen.

### Welches Vermögen wird im Insolvenzverfahren verwertet?

Wenn Sie bereits Erfahrungen mit einem Gerichtsvollzieher gemacht haben, wissen Sie, dass alles für eine bescheidene Haushaltsführung Notwendige nicht pfändbar ist. Im Insolvenzverfahren gelten dieselben Rechtsvorschriften. Zum Vermögen gehören auch Forderungen, die Sie gegen andere haben (z. B. Sparverträge, vermögenswirksame Leistungen, Mietkaution, Genossenschaftsanteil, Anspruch aus einer Lebensversicherung). Die Vermö-



gensverwertung findet im eröffneten Insolvenzverfahren statt (die Zeit zwischen Eröffnungsbeschluss und Ankündigung der Restschuldbefreiung). Sollten Sie nach Ankündigung und vor Erteilung der Restschuldbefreiung erben, fließt die Hälfte des Erbes in die Masse.

Ohne Auto kann ich meine Arbeit nicht ausüben. Wird es trotzdem verwertet?

Wenn es beruflich notwendig ist, muss Ihnen ein PKW verbleiben. Fahren Sie ein sehr teures Auto, müsste dies verkauft und ersatzweise ein günstigeres angeschafft werden. Der Treuhänder wird auch genau prüfen, ob Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit gelangen können und ein Auto wirklich unverzichtbar ist.

Ich wohne in einem noch nicht abbezahlten Einfamilienhaus. Wird dieses versteigert? Müssen wir dann ausziehen?

Im eröffneten Insolvenzverfahren wird Ihr Vermögen verwertet. Ihr Haus gehört zum Vermögen. Ob es verwertet wird, entscheiden die Gläubiger, die Ihnen das Haus finanziert haben. Wenn es tatsächlich verkauft bzw. versteigert wird, müssen Sie damit rechnen, dass der neue Eigentümer das Haus selbst nutzen will.

Wenn meine Lebensversicherung jetzt verwertet wird, bekommt der Treuhänder gar nicht soviel, aber für mich bedeutet das einen wirtschaftlichen Verlust. Kann ich das nicht verhindern?

Zunächst ist es sinnvoll den aktuellen Rückkaufwert der Versicherung zu erfragen. Auf diese Summe hat der Treuhänder ein Anrecht. In der Regel wird er Ihnen auf Wunsch Gelegenheit geben, die Versicherung für diesen Betrag „freizukaufen“. Sollten also Ihre Familie oder Bekannte in der Lage sein, den aktuellen Wert der Versicherung an den Treuhänder zu zahlen, kann eine Kündigung vermieden werden und Sie könnten diese ganz normal weiter führen. (Gleiches gilt auch für andere Vermögenswerte wie ein Auto).

Ich habe kein pfändbares Einkommen, da mein Einkommen zu gering ist. Somit kann ich keinen Betrag zur Schuldenregulierung anbieten. Werde ich trotzdem meine Schulden los?

Ja. In Deutschland gibt es keine Regelung über einen Mindestbetrag, den Gläubiger erhalten müssen.

Ich habe nur Schulden mit meinem Ehepartner gemeinsam. Können wir einen gemeinsamen Antrag stellen?

Nein. Jeder muss seinen eigenen Antrag stellen.

Kann ich mich während des Verfahrens selbständig machen?

Berufliche Veränderungen müssen ab der Eröffnung des Verfahrens immer mit Ihrem Treuhänder abgesprochen werden. Dieser müsste Ihrem Plan, sich selbständig zu machen, zustimmen. Da der Treuhänder zum Teil für Ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen wie Steuerzahlungen persönlich haftet, kann es sein, dass er nicht bereit ist, die Risiken einer Selbständigkeit mitzutragen. Suchen Sie diesbezüglich also frühzeitig das Gespräch mit Ihrem Treuhänder.

**12. Fragebogen für die Vorbereitung Ihres Insolvenzverfahrens**

[zum Inhalt](#)

Ich habe insgesamt Schulden in Höhe von ..... € bei ..... Gläubigern.

Ich war mal selbständig (und ich hatte ..... / keine Arbeitnehmer)

Ich bin aktuell selbständig tätig (Ich-AG, Freiberufler, Kleingewerbetreibender ...)

Ich werde gerade gepfändet    Konto    Lohn

Ich habe aktuelle Miet- oder Energieschulden

Mein Girokonto ist derzeit im Minus

Ich zahle noch etwas in Raten ab (Möbelstück/Auto)

Ich wurde wegen §§ 283 ff StGB (Insolvenzstraftat) verurteilt

Es könnte sein, dass ich in den vergangenen 3 Jahren schriftlich falsche Angaben bei Behörden

(z.B. Sozialamt, Finanzamt, Arbeitsamt...) oder bei Banken gemacht habe

Ich habe noch eine Geldbuße / Geldstrafe in Höhe von ..... € zu bezahlen

Ich habe Unterhaltsschulden und/oder Probleme, meinen laufenden Unterhalt zu zahlen

Ich habe Privatschulden (Darlehen bei Angehörigen)

Ich habe Forderungen im Zusammenhang mit einer Immobilie (Haus, Eigentumswohnung)

Ich habe eine Lohn-Abtretung unterschrieben (z.B. im Kleingedruckten bei Kreditaufnahme)

Für einige Forderungen hatte ich nicht alleine

Ich erhalte monatlich ..... € vom    Arbeitgeber    Arbeitsamt    Sozialamt

Ich habe ein Auto, Motorrad, Videokamera... (sonstige wertvolle Gegenstände)

Ich verfüge noch über folgendes Vermögen (z.B. Lebensversicherung, Sparbuch, Bausparvertrag...)

.....  
...

.....  
...

.....  
...

Diesen Fragebogen bitte zum ersten Termin in die Schuldnerberatung mitbringen.